



HVBG

HVBG-Info 02/1991 vom 17.01.1991, S. 0169 - 0178, DOK 792.1/017-LSG

**Verteilung der Entschädigungslast gemäß § 1739 RVO -  
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.03.1990 - L 3 U 98/89**

Verteilung der Entschädigungslast gemäß § 1739 RVO;  
hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.03.1990  
- L 3 U 98/89 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens  
- 2 RU 25/90 - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 07.03.1990  
- L 3 U 89/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

§ 1739 RVO ist auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn nicht mehr geklärt werden kann, welcher Leistungsträger zuständig ist, weil nicht mehr aufklärbar ist, bei welchen nacheinanderfolgenden Tätigkeiten für mehrere Betriebe die Berufskrankheit eintrat. Es wäre unbillig, lediglich dem zuerst in Anspruch genommenen Leistungsträger die alleinige Entschädigungslast aufzubürden, obwohl ein anderer Leistungsträger ebenso zuständig wäre und nur zufällig nicht zunächst in Anspruch genommen wurde.